

Aus unserer Beweisführungspflicht ergibt sich weiter, daß es nicht statthaft ist, vom Beschuldigten zu verlangen, daß er seine Aussagen insgesamt oder auch nur in Detailfragen beweisen möge (§ 8 Abs. 2 StPO). Es ist unzulässig, derartige Ansinnen - selbst wenn sie nur polemisch gemeint sind - an Beschuldigte zu stellen. Es besteht immer die Gefahr, daß wir dem Beschuldigten oder gar gegnerischen Zentren Argumente liefern gegen Objektivität und Gesetzlichkeit unserer Arbeit.

Unsere Beweisführungspflicht beinhaltet auch, daß entlastende Einlassungen Beschuldigter nicht einfach als unwahr oder als sogenannte Schutzbehauptungen eingestuft oder abgetan werden können.

Die politisch-operative Praxis beweist immer wieder, daß selbst unwahrscheinlich anmutende Aussagen letztlich die objektive Realität richtig widerspiegeln können.

Somit kann sowohl aus rechtlichen als auch aus operativen Gründen eine Aussage erst als unwahr oder als Schutzbehauptung beurteilt werden, wenn wir den entsprechenden Beweis erbracht haben.

Haben wir die Pflicht der Beweisführung, so hat der Beschuldigte das Recht, an der Wahrheitsfindung mitzuwirken (§ 8 Abs. 2 StPO).

Insbesondere auf sein Recht, Beweisanträge zu stellen, wird im weiteren Verlauf der Lektion noch zurückgekommen.

3. Der Grundsatz der Unmittelbarkeit der Beweisaufnahme.  
Danach müssen Personen, deren Aussagen als Beweismittel herangezogen werden sollen, in der gerichtlichen Hauptverhandlung grundsätzlich mündlich vernommen werden (§ 222 ff. StPO).

Aussagen von Zeugen dürfen in der gerichtlichen Hauptverhandlung - mit Ausnahme der im § 225 (1) StPO geregelten Fälle - nicht durch Verlesen des Protokolls über eine frühere Vernehmung ersetzt werden.